

kriens

Bericht zum Postulat

Postulat Camenisch: Verbesserung der Sicherheit auf Fussgängerstreifen Nr. 175/2019

Eingang

10. Januar 2019

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 28. März 2019 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Im Kantonsstrassenprojekt Obernauerstrasse werden alle Fussgängerstreifen mit Fussgängerinseln ausgestattet. Durch diese Verbreiterungen der Strasse sind aufwendige Landerwerbsverfahren nötig. Auch bei weiteren zukünftigen Kantonsstrassenprojekten wie beispielsweise der Ringstrasse sind Verbesserungen bezüglich der Querungsstellen für den Fussverkehr vorgesehen.

Fussgängerstreifen sind gemäss Norm nur zulässig, wenn regelmässiger Querungsbedarf besteht und bei höheren auftretenden Fahrzeugmengen. Dies ist vor allem in Tempo-30-Zonen zu beachten. Bei Querungen, die Teil einer qualifizierten Fusswegnetzplanung sind oder beim Vorliegen besonderer Vortrittsbedürfnisse (z.B. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Schulhäuser, Alters- und Behindertenheime), kann die Anordnung eines Fussgängerstreifens auch bei tieferen Frequenzen geprüft werden. Die Sichtweiten müssen bei Fussgängerstreifen zwingend gegeben sein, sonst wird durch markierte Fussgängerstreifen ein nicht vorhandenes Sicherheitsgefühl geschaffen.

Bereits 2016 wurden alle Fussgängerstreifen auf Gemeinde- und Privatstrassen in Kriens überprüft. Es wurden unter anderem die Strassenbreite, die Distanz zwischen bestehender und gewünschter Querungsstelle (Wunschlinie), der Verkehrszweck, der Markierungszustand, die Umgebung, Abschränkungen, die Fussgängergruppe, die Benutzergruppe, die Fahrzeugmenge, das Unfallgeschehen, die Beleuchtung und die Sichtweiten als Merkmale erhoben und bewertet. Insgesamt wurden auf Gemeinde- und Privatstrassen 158 Fussgängerstreifen beurteilt. Bei 129 Fussgängerstreifen wurden Sofortmassnahmen und bei 105 Fussgängerstreifen mittel- bis langfristige Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Die Kosten für Sofortmassnahmen werden auf rund Fr. 256'000.00 (inkl. Beleuchtungsmassnahmen) geschätzt. Einige Sofortmassnahmen und Demarkierungen wurden mit angrenzenden Projekten bereits umgesetzt. Für einen Drittel der Fussgängerstreifen (rund 50 Stück) wird eine Aufhebung empfohlen. In Tempo-30-Zonen werden Fussgängerstreifen nur angebracht, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, beispielsweise bei Schulen und Pflegeheimen. Fussgängerstreifen müssen die gesetzlichen Normen erfüllen, sonst täuschen sie eine falsche Sicherheit den Nutzenden der Querungsstelle vor. Die Bevölkerung muss entsprechend über Gründe bei den zu demarkierenden Fussgängerstreifen informiert werden. Bei rund 25 Fussgängerstreifen

ist noch abzuwägen, ob sie aufgehoben oder saniert werden sollen. Es wird eine Priorisierung der Massnahmen in drei Stufen vorgenommen. Bei den Fussgängerstreifen mit 1. Priorität handelt es sich hauptsächlich um Fussgängerstreifen auf freier Strecke mit stark eingeschränkten Sichtverhältnissen. Bei vielen zu sanierenden Fussgängerstreifen muss ein erheblicher Sanierungsbetrag aufgewendet werden. Wegen dieser Sanierungskosten, sollten nur Fussgängerstreifen saniert werden, welche nach Norm notwendig sind. Nach Norm nicht zulässige bzw. notwendige Fussgängerstreifen (Tempo-30-Zone) sollten aufgehoben und nicht verkehrstechnisch „teuer“ saniert werden. Für die Abschätzung der Gesamtkosten für die Sanierung bzw. Demarkierung der Fussgängerstreifen ist eine Kostenschätzung zu erstellen. Für die nächsten Jahre werden Kosten von rund Fr. 1.5 Mio. bis Fr. 2.5 Mio. angenommen. Dazu muss eine Grundsatzentscheidung vom Stadtrat getroffen werden, ob die rund 25 resp. 50 Fussgängerstreifen saniert oder aufgehoben werden sollen. In diesem Jahr sind Massnahmen bis maximal Fr. 250'000.00 eingeplant. Für die Jahre 2020 bis und mit 2022 sind Fr. 435'000.00 für die Sanierung von Fussgängerstreifen budgetiert respektive im Aufgaben- und Finanzplan angezeigt. Damit die Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen normgerecht und sicher gemacht werden können, braucht es auch in den Folgejahren ab 2021 weiterhin finanzielle Mittel für die Umsetzung.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 18. September 2019